

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEIN ANSPRUCH AUF WEITERGEWÄHRUNG VON „EX 45A“-MITTELN

VG Karlsruhe, Beschl. v. 14.12.2018 – 9 K 6379/18

In Baden-Württemberg wurde der Ausgleichsanspruch für rabattierte Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG zum 01.01.2018 durch Landesrecht ersetzt. Zugleich sind die zugehörigen Finanzmittel gem. §§ 15, 16 ÖPNVG BW den kommunalen Aufgabenträgern für den ÖPNV zugewiesen worden. Die Kommunen reichen die Mittel insbesondere in Form von allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (kurz: VO 1370/2007) beihilfenrechtskonform an die Verkehrsunternehmen aus.

Für die Antragstellerin ergab sich aus der allgemeinen Vorschrift des Antragsgegners, einem Landkreis, ein geringerer Ausgleichsbetrag als zuvor nach § 45a PBefG. Sie begehrte vom Antragsgegner die Gewährung von Geldmitteln in der bisherigen Höhe.

Das Verwaltungsgericht entschied im einstweiligen Rechtsschutz, dass die Hauptsache aller Voraussicht nach keine Aussicht auf Erfolg habe. Ein entsprechender Anspruch ergebe sich insbesondere nicht aus §§ 15, 16 ÖPNVG BW, weil diese Normen keine anspruchsbegründenden Vorschriften seien. Der Landesgesetzgeber musste auch keinen unmittelbaren Anspruch schaffen, um § 45a PBefG durch Landesrecht ersetzen zu können, vgl. § 64a PBefG. Auch die VO 1370/2007 begründe keinen unmittelbaren Anspruch des Verkehrsunternehmens auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr. Schließlich begründeten auch Art. 12 GG und das Vertrauensschutzprinzip keinen Anspruch auf Gewährung von Mitteln in der bisherigen Höhe.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung bestätigt, dass die Länder eine weitgehende Ausgestaltungsfreiheit bei der Ersetzung von § 45a PBefG durch Landesrecht und bei einer etwaigen Kommunalisierung der zugehörigen Mittel haben. Allerdings haben die Länder und Kommunen bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen über allgemeine Vorschriften die VO 1370/2007 zu beachten. Dies kann zu geringeren Ausgleichsleistungen führen. Die Verkehrsunternehmen genießen insoweit jedoch keinen Vertrauensschutz. Denn soweit der Ausgleich nach § 45a PBefG über den finanziellen Nettoeffekt im Sinne der VO 1370/2007 hinausging, handelte es sich um einen Zuschuss zu den Betriebskosten, also um eine Betriebskostensubvention. Es entspricht einer gefestigten Rechtsprechung, dass es kein geschütztes Vertrauen in die Weitergewährung derartiger Subventionen gibt. Dies muss erst recht gelten, soweit die Weitergewährung durch ein Land oder eine Kommune beihilfenrechtswidrig wäre. Zuschüsse zu den Betriebskosten können beihilfenrechtskonform über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährt werden.